

1. Vertragsgegenstand

1.1. Diese Sonderbedingungen Cash Pooling light regeln die Rechte und Pflichten des Händlers sowie der VBMSW im Zusammenhang mit dem Cash Pooling light-Service. Sie sind Grundlage des Cash Pooling light-Services.

1.2. Der Cash Pooling light-Vertrag (nachfolgend kurz „CPL-Vertrag“ genannt) besteht aus

1.2.1 dem Servicevertrag:

Der Servicevertrag besteht aus – in absteigender Rangfolge –

- a) dem Terminal-Vertrag, soweit dieser den CPL-Vertrag regelt;
- b) diesen Sonderbedingungen Cash Pooling light, soweit diese den CPL-Vertrag regeln;
- c) den Produktunterlagen;
- d) ggf. einem vom Händler angenommenen Vertragsangebot von der VBMSW;
- e) den Allgemeinen Bedingungen für Payment-Systeme (nachfolgend kurz „AGB“ genannt).

1.2.2 dem Kontovertrag:

Der Kontovertrag besteht aus – in absteigender Rangfolge –

- a) dem Terminal-Vertrag;
- b) diesen Sonderbedingungen Cash Pooling light, soweit diese den Kontovertrag regeln;
- c) den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank;
- d) den Sonderbedingungen der Bank für den Überweisungsverkehr;
- e) den Sonderbedingungen der Bank für den Lastschriftverkehr.

Unterlagen, die dem Händler nicht bereits vorliegen, können bei der VBMSW angefordert werden.

2. Leistungen im Rahmen des Cash Pooling light-Service

2.1. Die Bank führt ein Verrechnungskonto, über das – soweit nichts anders vereinbart ist – die Zusammenfassung der Zahlungsverkehrsdateien von am/n Terminal/s des Händlers vorgenommenen Transaktionen in dessen Auftrag erfolgt. Das Verrechnungskonto ist ein Eigenkonto der Bank. Wirtschaftlich Berechtigter des Guthabens des Händlers auf dem Verrechnungskonto ist der Händler. Das Verrechnungskonto wird in laufender Rechnung geführt. Es dient nicht zur Abwicklung des allgemeinen Zahlungsverkehrs des Händlers. Ein Zahlungskonto auf den Namen des Händlers wird nicht geführt. Das Verrechnungskonto wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt. Überziehungen sind nicht zulässig.

2.2. Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 3-9 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ergebenden Informationspflichten der Bank werden abgedungen. Die Rechnungslegung über die auf dem Verrechnungskonto zusammengefassten und gutgeschriebenen Transaktionsbeträge erfolgt in Textform gemäß den Ziffern 2.9 bis 2.11.

2.3. Der technische Netzbetreiber übermittelt die Zahlungsverkehrsdateien aus sämtlichen vereinbarten Transaktionen einschließlich der für die Zahlungsverkehrsabwicklung (insbesondere auf Grund von Vorgaben der DK und der SEPA-Regeln) erforderlichen Angaben (z.B. Gläubiger-ID und Terminal ID des Händlers) von sämtlichen Terminals an die Bank.

2.4. Die Bank fasst die übermittelten Zahlungsverkehrsdateien bankarbeitsfähig zusammen und schreibt die in den Zahlungsverkehrsdateien enthaltenen Zahlungsbeträge in einer Gesamtsumme dem Verrechnungskonto gut.

2.5. Überweisung auf das Zielbankkonto:

2.5.1 Die Bank überweist das jeweilige Guthaben des Händlers auf dem Verrechnungskonto in dessen Auftrag auf sein Zielbankkonto.

2.5.2 Die Überweisung der Guthaben erfolgt per Standardüberweisung. Bei girocard-Transaktionen wird sie im Regelfall innerhalb eines Bankarbeitstages und bei Lastschrifttransaktionen im Regelfall innerhalb von zwei Bankarbeitstagen vorgenommen, jeweils nach Kassenschnitt am Terminal, sofern dieser bis spätestens um 20 Uhr erfolgt, ansonsten im Regelfall einen Bankarbeitstag später. Auf den Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Zielbankkonto durch die Hausbank des Händlers hat die Bank keinen Einfluss.

2.5.3 Die Überweisung erfolgt grundsätzlich jeweils in einer Gesamtsumme.

2.6. Lastschrifttransaktionen; Rücklastschriften; Sicherheiten:

2.6.1 Bei Cash Pooling light erfolgt keine Zusammenfassung von Lastschrifttransaktionen auf einem Verrechnungskonto. Vielmehr werden die Zahlungsverkehrsdateien zu Lastschrifttransaktionen direkt an das für die Hausbank des Händlers zuständige Bankenrechenzentrum übermittelt.

2.6.2 Sicherheiten im Zusammenhang mit dem Cash Pooling light-Service:

a) Die Forderungen der Bank gegenüber dem Händler auf Ausgleich etwaiger Rücklastschriften und girocard-Rückbelastungen auf dem Verrechnungskonto sowie dafür anfallenden Gebühren der beteiligten Banken, etwaiger girocard-Gutschriften und Sollzinsen sind sofort zur Zahlung fällig, wenn und soweit das Verrechnungskonto kein Guthaben aufweist (vgl. auch Ziffer 3.4.).

b) Der Händler bestellt der Bank ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an allen ihm aus dem Kontovertrag zustehenden Ansprüchen, insbesondere Ansprüche auf und aus Gutschrift sowie Überweisung von Guthaben nach dem Kontovertrag, zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche, die der Bank gegen den Händler im Zusammenhang mit dem Cash Pooling light-Service (z.B. aus Rücklastschriften einschließlich Gebühren der beteiligten Banken und Sollzinsen) zustehen. Die Bank nimmt die Bestellung des Pfandrechts an.

c) Die Bank ist berechtigt, um künftige Forderungen aus Rücklastschriften, girocard-Rückbelastungen und Gebühren der beteiligten Banken, girocard-Gutschriften sowie Sollzinsen zu sichern, durch Erklärung gegenüber dem Händler die Auszahlung eines jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten, angemessenen Teils des jeweiligen Guthabens für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch sechs Monate, einzubehalten, wenn

- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Händlers vorliegt;
- Lastschrifttransaktionen in für die VBMSW nicht nachvollziehbarer Weise gehäuft mit identischen girocards und/oder Verbindungsdaten vorgenommen werden;
- es zu Rücklastschriften, girocard-Rückbelastungen und/oder girocard-Gutschriften gekommen ist, die an mindestens einem Bankarbeitstag nicht mit Gutschriften von Zahlungsbeträgen aus Transaktionen verrechnet werden können;

- mehrfach gefälschte oder gestohlene girocards oder Bankverbindungsdaten im Geschäftsbetrieb oder E-Commerce-Shop des Händlers eingesetzt werden;
- der Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat, z.B. Betrug oder Geldwäsche, besteht.

- die VBMSW den begründeten Verdacht hat, dass ein außerordentlicher Kündigungsgrund gemäß Ziffer 5.5. vorliegen könnte; in diesem Fall ist die Bank zum Einbehalt solange berechtigt, wie der Verdacht besteht und vom Händler nicht entkräftet werden kann; zusätzlich ist die Bank zum Einbehalt solange berechtigt, wie der außerordentliche Kündigungsgrund gemäß Ziffer 5.5. besteht und sie ihr Kündigungsrecht nicht ausübt.

d) Die Bank kann dem Händler zwecks Abwendung des Einbehalts nach Buchstabe c) gestatten, eine unwiderrufliche, unbefristete Bürgschaft auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) und die Einreden der Anfechtbarkeit und/oder Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) eines der Finanzaufsicht in der BRD unterstellten Kreditinstituts zu stellen. Die Höhe der Bürgschaft zur Sicherung aller Ansprüche der Bank gegenüber dem Händler wird durch die Bank nach billigem Ermessen festgesetzt.

Alternativ kann zwischen der Bank und dem Händler eine andere in Schriftform zu vereinbarende Sicherungsmaßnahme getroffen werden.

e) Die Bank ist zudem berechtigt, die Höhe des durch den Händler am/n Terminal/s durchgeführten Umsatzes aus Lastschrifttransaktionen und girocard-Gutschriften nach pflichtgemäßem Ermessen und – bei Bestehen einer Sicherheit gemäß Buchstabe d) – auf die Höhe der Sicherheit zu begrenzen.

2.7. Die Bank übermittelt weitergehende Informationen zum jeweiligen Überweisungsbetrag an die Hausbank des Händlers, bei der das Zielbankkonto geführt wird, insbesondere zur Anzahl der verarbeiteten Transaktionen je Transaktionsart und Kassenschnitt, zur Ausweisung im Feld zum Verwendungszweck auf dem Kontoauszug des Händlers.

2.8. Bei Vereinbarung eines zusätzlichen pdf-Reports und sofern Transaktionen vorgenommen wurden, erhält der Händler bankarbeitsfähig einen pdf-Report an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Die Übermittlung erfolgt auf einem gesicherten Kommunikationsweg, wobei das Verschlüsselungsverfahren von der Bank vorgegeben wird.

2.9. Die Rechnungslegung der Bank gegenüber dem Händler über die auf dem Verrechnungskonto zusammengefassten und gutgeschriebenen Transaktionen erfolgt jeweils im Rahmen der Überweisung auf dem Zielbankkonto (siehe Ziffer 2.5.) durch die Angaben im Verwendungszweck zum jeweiligen Überweisungsbetrag auf dem Zielbankkonto der Hausbank (siehe Ziffer 2.7.) bzw. bei Vereinbarung des pdf-Reports durch den pdf-Report (siehe Ziffer 2.8.).

2.10. Die VBMSW und die Bank dürfen Dritte mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen des Cash Pooling light-Service beauftragen. Die Dritten sind ihrerseits zur Unterbeauftragung befugt. Die Unterauftragnehmer teilt die VBMSW dem Händler auf Anfrage mit.

2.11. Sofern sich aus dem Terminal-Vertrag ein Datum oder Zeitraum für die erstmalige Leistungserbringung ergibt, handelt es sich hierbei nicht um einen verbindlichen, sondern um einen von der VBMSW in Textform (z.B. per E-Mail) änderbaren Termin bzw. Zeitraum.

3. Pflichten des Händlers

3.1. Die VBMSW bietet dem Händler nur solche Terminals zur Nutzung an, die für den Cash Pooling light-Service eingesetzt werden können. Der Händler unterstützt die VBMSW bei etwaig für den Cash Pooling light Service notwendig werdenden Maßnahmen an den Terminals, z.B. Terminalsoftwaredownloads.

3.2. Der Händler ist verantwortlich für den Kassenschnitt an seinem/n POS-Terminal/s, insbesondere für dessen rechtzeitige, vollständige und ordnungsgemäße Durchführung.

3.3. Der Händler muss an jedem Bankarbeitstag die Umsätze auf seinem Zielbankkonto prüfen und Fehler bzw. den Verdacht auf Fehler der VBMSW unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zehn Bankarbeitstagen in Textform oder telefonisch der VBMSW mitteilen. Insbesondere ist der Händler verpflichtet, die Rechnungslegung (siehe Ziffer 2.9.) zu prüfen, indem er den jeweiligen Überweisungsbetrag samt den Verwendungszweckangaben auf seinem Zielbankkonto der Hausbank mit dem Protokoll des entsprechenden Kassenschnitts summenmäßig (Gesamtsumme und Summe je Transaktionsart) und mit der Anzahl der Transaktionen je Transaktionsart abgleicht.

3.4. Für den Rechnungsabschluss (siehe Ziffern 2.7. bis 2.9.) gelten die Verpflichtungen nach Ziffer 3.2. entsprechend, mit der Maßgabe, dass der Händler insbesondere die Einzelangaben des pdf-Reports mit den entsprechenden Kassenschnitten abzugleichen hat.

3.5. Belastungen des Verrechnungskontos, die sich aus Rücklastschriften, girocard-Rückbelastungen sowie aus hierfür anfallenden Gebühren der beteiligten Banken, girocard-Gutschriften und etwaigen Sollzinsen ergeben können, müssen vom Händler unverzüglich gegenüber der Bank ausgeglichen werden, sofern eine Verrechnung mit Zahlungsbeträgen aus Transaktionen nicht möglich ist. Die Sollzinsen sind fällig am Letzten eines jeden Monats und werden dem Verrechnungskonto belastet.

3.6. Abrechnung:

3.6.1. Die Abrechnung für den Cash Pooling light-Vertrag erfolgt zusammen mit der Abrechnung der Leistungen aus dem Terminal-Vertrag.

3.6.2. Sofern der Händler im Hinblick auf den Terminal-Vertrag nicht Kunde der Bank, sondern eines KNB ist, kann die Abrechnung abweichend von Ziffer 3.6.1., sofern von der Bank und vom KNB angeboten, ggf. statt durch die Bank durch den KNB entsprechend den zwischen dem KNB und dem Händler zur Abrechnung getroffenen Vereinbarungen erfolgen.

4. Haftung und Schadensersatzpflicht

4.1. Die Haftungsbedingungen sind in Ziffer 11. Haftung, Mitverschulden des Händlers und Verjährung von Schadensersatz- und Haftungsansprüchen des Händlers der AGB geregelt. Ergänzend und vorrangig haftet die VBMSW wie folgt:

4.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die VBMSW nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden; die Haftung ist in diesem Fall begrenzt auf 10.000,00 Euro je Schadenfall und 30.000,00 Euro pro Kalenderjahr. Im Übrigen ist die Haftung gemäß § 675z BGB auf 12.500,00 Euro pro Schadenfall begrenzt.

4.3. Ein Mitverschulden des Händlers wird bei der Frage, ob und in welcher Höhe die

VBMSW zum Schadensersatz verpflichtet ist, gemäß § 254 BGB berücksichtigt. Als Mitverschulden gilt insbesondere, wenn der Händler der VBMSW eine Information, die für die Erbringung des CPL-Vertrags von Bedeutung sein kann (z.B. geändertes Zielbankkonto, Umfirmierung, Verschmelzung, Änderungen im Terminalbestand) nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt oder weitergeleitet hat.

4.4. Wird der CPL-Vertrag vor Ablauf der (Mindest-)Laufzeit durch außerordentliche Kündigung gemäß Ziffer 5.5. beendet, schuldet der Händler Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 80 % der vereinbarten monatlichen Grundpauschale, multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum Ende der Laufzeit, nach Berücksichtigung einer zuvor mit einem Faktor von 4 % vorgenommenen Abzinsung, es sei denn, der Händler hat die Kündigung nicht zu vertreten. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

5. Laufzeit und Kündigung

5.1. Regelungen zu Vertragsdauer und Kündigung sind grundsätzlich Ziffer 12. Laufzeit und Kündigung der AGB enthalten.

Darüber hinaus gelten ergänzend und vorrangig nachfolgende Bestimmungen:

5.2. Die Mindestvertragslaufzeit des CPL-Vertrags beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme oder Freischaltung, sofern nichts anderes im Terminal-Vertrag vereinbart wurde. Der CPL-Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindest- bzw. ggf. verlängerten Laufzeit ordentlich gekündigt wird.

5.3. Die VBMSW kann den CPL-Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn die VBMSW entscheidet, den Cash Pooling light-Service einzustellen.

5.4. Die VBMSW kann den CPL-Vertrag außerordentlich kündigen, wenn auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Vorgaben oder auf Grund von Rechtsvorschriften ein rechtskonformes Angebot des Cash Pooling light-Service nicht oder nicht mehr möglich ist oder Anpassungen oder Aufwendungen erforderlich machen würden, die für die VBMSW nicht zumutbar sind.

5.5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt für die VBMSW insbesondere, wenn

5.5.1. die Bonitätsprüfung des Händlers negativ ist;

5.5.2. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Beendigung des Kontovertrages oder die Einstellung des Cash Pooling light-Service verlangt.

5.6. Zustandekommen und Fortbestehen des CPL-Vertrags stehen unter der Bedingung des Zustandekommens und Fortbestehens des Terminal-Vertrags.

5.7. Die Beendigung allein des CPL-Vertrags lässt sonstige zwischen der VBMSW und dem Händler bestehende Vereinbarungen, z.B. den Terminal-Vertrag, unberührt, sofern sich aus diesen sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.

5.8. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

6. Einbeziehung der AGB

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die AGB.